

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1955

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. Februar 1955

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 11) Kirchengesetz vom 18. Januar 1955 über einen Nachtrag zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1954/55
- 12) Änderung der Richtlinien für die Neuordnung der kirchlichen Rechnungsführung und des kirchlichen Kassenwesens
- 13) 3. Durchführungsbestimmung zu den Richtlinien für die Neuordnung der kirchlichen Rechnungsführung und des kirchlichen Kassenwesens
- 14) Kirchengesetz vom 2. Dezember 1954 über Vorbildung, Anstellung und Dienst von Vikarinnen in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

- 15) Kirchengesetz vom 18. Januar 1955 betr. Abänderung des Kirchengesetzes vom 25. Mai 1950 über die Bildung von Vertrauensausschüssen (Vertretung der Mitarbeiter) in den kirchlichen Verwaltungen, Anstalten und Werken
- 16) Lesepredigten
- 17) Katechetischer Vierteljahreskursus
- 18) Studientagung des Martin-Luther-Werkes
- 19) — 21) Geschenke
- 22) — 27) Pfarrbesetzungen
- 28) Kircheneigene Gesangbücher

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

11) G. Nr. /44/ I 18 a 54

Der Landessynodalausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1955 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 18. Januar 1955

über einen Nachtrag zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1954/55

§ 1

In Ergänzung des Kirchengesetzes vom 3. Juni 1954 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1954 — Kirchliches Amtsblatt 1954, Nr. 8, Seite 47 — wird folgender außerordentlicher Haushaltsplan festgesetzt:

A. Einnahme	400 000 DM
B. Ausgabe	
(Aufbau selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Betriebe von Kirchen und Pfarren	400 000 DM

§ 2

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung der Ausgabe erforderlichen Mittel durch Anleihen zu beschaffen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 18. Januar 1955

Der Oberkirchenrat

Beste

12) G. Nr. /47/ III 3 g

Der Landessynodalausschuß hat auf seiner Sitzung am 18. Januar 1955 folgende

Änderung

der Richtlinien für die Neuordnung der kirchlichen Rechnungsführung und des kirchlichen Kassenwesens beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

1. Der 2. Satz im Abschnitt I Ziffer 7 der Richtlinien für die Neuordnung der kirchlichen Rechnungsführung und des kirchlichen Kassenwesens — Kirchliches Amtsblatt 1953 Nr. 1 — erhält folgende Fassung:

„Von den tatsächlichen Einnahmen aus dem Klingelbeutel in einem Jahr wachsen 30 v. H.

den Ausgaben der im Einzelfall zu bestimmenden Kapitel im folgenden Jahr in gleicher Höhe zu.“

2. Auf Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinien wird hingewiesen.
3. Diese Bestimmung tritt für die Einzelkirche von dem Zeitpunkt an in Kraft, von dem für sie die Neuordnung der kirchlichen Rechnungsführung und des kirchlichen Kassenwesens durchgeführt ist.

Schwerin, den 18. Januar 1955

Der Oberkirchenrat

Beste

13) G. Nr. /48/ III 3 g

Auf Grund des Abschnittes III der Richtlinien für die Neuordnung der kirchlichen Rechnungsführung und des kirchlichen Kassenwesens — Kirchliches Amtsblatt 1953 Nr. 1 — wird hiermit die

3. Durchführungsbestimmung

zu den Richtlinien für die Neuordnung der kirchlichen Rechnungsführung und des kirchlichen Kassenwesens erlassen:

Nach der Änderung der Richtlinien für die Neuordnung der kirchlichen Rechnungsführung und des kirchlichen Kassenwesens vom 18. Januar 1955 — Kirchliches Amtsblatt 1955 Nr. 2 — wachsen 30 v. H. der Einnahmen aus dem Klingelbeutel in einem Jahre den Ausgaben der im Einzelfall zu bestimmenden Kapitel im folgenden Jahre in gleicher Höhe zu. Die Höhe der Einnahmen aus dem Klingelbeutel im abgelaufenen Jahr und die hieraus zu berechnenden 30 v. H. werden durch den Oberkirchenrat zu Beginn eines jeden Jahres festgestellt. Ein Antrag über die Verwendung der 30 v. H. der Einnahmen aus dem Klingelbeutel ist dem Oberkirchenrat bis zum 1. März eines jeden Jahres durch den Pastor nach Anhören des Kirchengemeinderates auf dem Dienstwege vorzulegen. Nach Genehmigung desselben wird der Kirchenökonomie durch den Oberkirchenrat mitgeteilt, für welche Kapitel und in welcher Höhe die Ansätze des Voranschlags für die betreffende Kirche im laufenden Jahr erhöht werden.

Wenn Ansätze des Voranschlags ohne Genehmigung überschritten wurden, bleibt vorbehalten, die Mehrausgaben vorweg auf den sich aus den 30 v. H. der Klingelbeuteleinnahmen ergebenden Betrag zu verrechnen.

Schwerin, den 7. Februar 1955.

Der Oberkirchenrat

Frahm

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 2. Dezember 1954 über Vorbildung, Anstellung und Dienst von Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

I Das Amt der Vikarinnen

§ 1

Das Amt der Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs umfaßt je nach der persönlichen Eignung einzelne oder alle Aufgaben des geistlichen Amtes. Die Vikarin führt ihr Amt selbständig im Rahmen einer vom Oberkirchenrat jeweils erlassenen Dienstanweisung.

§ 2

In dieses Amt können evangelisch-lutherische Theologinnen berufen werden, die bei ihrer Vorbildung den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt haben, 25 Jahre alt, unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen sind, welche die Ausübung des geistlichen Dienstes hindern. Befreiungen von dem Erfordernis des Alters kann der Oberkirchenrat erteilen.

II Die Prüfungen der Theologinnen

§ 3

Die im Dienste der Landeskirche zu verwendenden Theologinnen haben zwei Prüfungen abzulegen.

§ 4

Hinsichtlich der ersten theologischen Prüfung finden die §§ 8—11 des Kirchengesetzes vom 30. November 1927 und vom 30. Mai 1931 (Kirchl. Amtsblatt 1931, Nr. 10), betreffend die Vorbildung der Theologen für den Kirchengottesdienst und die theologischen Prüfungen sinngemäße Anwendung.

§ 5

Nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung hat die Kandidatin der Theologie eine praktische Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren durchzumachen. Die Ausbildung besteht: in Einführung in die Gemeindearbeit durch einen Gemeindepastor, in theoretischer und praktischer Anleitung zur Arbeit in der christlichen Liebestätigkeit, der Inneren Mission und der sozialen Fürsorge sowie in der Teilnahme an einer katechetischen Fortbildung.

§ 6

Die Meldung zur zweiten Prüfung ist spätestens vier Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung beim Oberkirchenrat einzureichen. Der Meldung sind anzuschließen ein kurzer Bericht über den Aufenthalt und die Tätigkeit der Bewerberin seit der ersten Prüfung und Zeugnisse der besuchten Ausbildungsstellen.

§ 7

Die zweite Prüfung bezweckt, durch schriftliche und mündliche Probeleistung festzustellen, ob die Kandidatin in Vertiefung und Ergänzung ihrer theologischen Bildung wissenschaftlich und praktisch sich weiter gefördert hat und für die Verwendung als Vikarin reif ist.

§ 8

Hinsichtlich der zweiten Prüfung findet § 15 des Kirchengesetzes vom 30. November 1927 und vom 30. Mai 1931 (Kirchl. Amtsblatt 1931, Nr. 10), betreffend die Vorbildung der Theologen usw., sinngemäße Anwendung.

§ 9

Die Prüfungsbehörden sind dieselben, wie sie durch das Kirchengesetz vom 30. November 1927 und vom 30. Mai 1931 (Kirchl. Amtsblatt 1931, Nr. 10) für die Kandidaten der Theologie bestimmt sind. Für das Verfahren bei der Einleitung und Abhaltung der Prüfungen der Kandidatinnen gelten auch die Vorschriften des genannten Kirchengesetzes in den §§ 4 bis 6 und 16 bis 22.

III Die Anstellung der Vikarinnen

§ 10

Nach dem Bestehen der zweiten Prüfung wird die Kandidatin vom Oberkirchenrat in die Liste der als Vikarinnen anstellungsfähigen Kandidatinnen aufgenommen.

§ 11

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird ein Stellenplan für Vikarinnen aufgestellt, der von der Landessynode genehmigt sein muß. Im übrigen können Stellen für Vikarinnen nur vom Oberkirchenrat auf Beschluß der Landessynode errichtet oder aufgehoben werden.

Die Berufung von Vikarinnen für Gemeinden und Anstalten erfolgt durch den Oberkirchenrat, der Vorschläge von den Kirchengemeinderäten bzw. den Anstaltsvorständen hören kann.

Die Vikarin kann vom Oberkirchenrat auf eigenen Wunsch oder aus wichtigen Gründen auf eine andere Stelle versetzt werden.

§ 12

Die Vikarin wird nach ihrer Berufung von dem zuständigen Landessuperintendenten in einem Gottesdienst verpflichtet und eingesegnet. Die Einsegnung erfolgt nach der Agende IV für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Einsegnung einer Vikarin).

Soweit die Vikarin im Dienst an einer Kirchengemeinde steht, gehört sie dem Kirchengemeinderat an.

§ 13

Die Form der Amtstracht der Vikarin wird durch besondere Bestimmung geregelt.

§ 14

Den Lehrvikarinnen werden die gleichen Beihilfen wie den Lehrvikaren gewährt. Nach Beauftragung oder Anstellung erhält die Vikarin 90 Prozent der in der Besoldungsordnung der Landeskirche für Vikare, Hilfsprediger und Pastoren vorgesehenen Bezüge. Die Aufrückung erfolgt bis zur Stufe 9 der KBO.

§ 15

Die Vikarin scheidet im Falle ihrer Verheiratung aus dem Dienst der Landeskirche aus, falls nicht im Einzelfall auch nach der Verheiratung vom Oberkirchenrat der Dienst der Vikarin für möglich gehalten wird.

§ 16

Für die Vikarinnen gelten hinsichtlich der Dienstaufsicht und der Disziplinarordnung dieselben Bestimmungen wie für die Pastoren. Sie haben an den amtlichen Zusammenkünften im Kirchenkreis und in der Propstei pflichtgemäß teilzunehmen.

§ 17

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das Kirchengesetz vom 6. Mai 1929 über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrgehilfinnen außer Kraft gesetzt.

Schwerin, den 2. Dezember 1954

Der Oberkirchenrat

Beste

Die Landessynode hat gemäß § 11 des Kirchengesetzes über Vorbildung, Anstellung und Dienst von Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 2. Dezember 1954 den nachstehenden Stellenplan genehmigt, der hiermit bekanntgegeben wird:

Stellenplan für Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

I. Stellen in Kirchengemeinden:

1. St. Paulsgemeinde in Schwerin
2. St. Johannesgemeinde in Rostock
3. St. Andreaskirche in Rostock
4. Heilig Geistgemeinde in Wismar
5. St. Georgengemeinde in Waren
6. Neubrandenburg
7. Bützow

II. Stellen in Anstalten:

1. Stift Bethlehem in Ludwigslust
2. Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf

III. Stellen bei den kirchlichen Werken:

1. In der Inneren Mission der Landeskirche
2. in der Frauenhilfe der Landeskirche
3. in der Jugendarbeit der Landeskirche
4. in der Krankenhausseelsorge in Schwerin
5. in der Krankenhausseelsorge in Rostock

IV. Lehrtätigkeit

1. am Katechetischen Seminar in Schwerin
2. für sonstige Ausbildungsarbeit an Katecheten
3. in der vordiakonischen Ausbildung

V. Kindergottesdienstarbeit der Landeskirche.

Schwerin, den 2. Dezember 1954

Der Oberkirchenrat
Beste

15) G. Nr. /80/4 V 28

Der Landessynodalausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1955 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 18. Januar 1955

betreffend Abänderung des Kirchengesetzes vom 25. Mai 1950 über die Bildung von Vertrauensausschüssen (Vertretung der Mitarbeiter) in den kirchlichen Verwaltungen, Anstalten und Werken.

§ 1

§ 1 Ziffer 6 des Gesetzes wird dahin geändert, daß die Wahldauer der Vertrauensausschüsse zwei Jahre beträgt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Januar 1955

Der Oberkirchenrat
Beste

16) G. Nr. /117/ VI 48 d

Lesepredigten

In der Evangelischen Verlagsanstalt ist soeben das schon seit längerem erwartete Predigtbuch für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres „Sein Heil und Gnaden“ erschienen. Es ist in Zusammenarbeit mit Pfarrern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens von Dr. theol. Gottfried Voigt, Studiendirektor des Evangelisch-Lutherischen Predigerseminars Lückendorf, herausgegeben. Zugrunde gelegt sind die Texte der sogenannten Eisenacher Evangelien. Die Predigten sind mit dem Ziel zusammengestellt, eine Predigtreihe für Lesegottesdienste zu bieten. Sie können als für diesen Zweck gut geeignet beurteilt werden.

Gemeinden, in denen Lesegottesdienste gehalten werden, wird empfohlen, diese Predigtsammlung umgehend zu erwerben. Bestellung bei jeder Buchhandlung, Preis 12,— DM. Lektoren, die in mehreren Gemeinden Lesegottesdienste halten, sollte ein Exemplar für ihre Vorbereitung zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Erscheinen dieses Predigtbandes wird die Herausgabe von vervielfältigten Lesepredigten innerhalb unserer Landeskirche und ihre Übersendung durch die Nachrichtenstelle eingestellt.

Schwerin, den 17. Januar 1955

Der Oberkirchenrat
Maercker

17) G. Nr. /180/ II 43 q

Katechetischer Vierteljahreskursus

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, nach Ostern 1955 einen weiteren katechetischen Elementarkursus abzuhalten. Hierfür kommen Personen im Alter von 17 bis 50 Jahren in Frage, die die inneren und für den katechetischen Dienst erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllen.

Meldungen geeigneter Bewerber für diesen Kursus sind über die Kreiskatechetischen Ämter unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines pfarramtlichen Zeugnisses (im verschlossenen Umschlag), das auf die Frage der Eignung des Anwärters für den katechetischen Dienst eingeht, eines ärztlichen Gesundheitsattestates und einer Abschrift des Schulabgangszeugnisses bis spätestens 1. März 1955 beim Oberkirchenrat einzureichen. Die ärztlichen Gesundheitsatteste sollen nicht nur die Tauglichkeit zur Teilnahme am Kursus, sondern die körperliche Eignung zum Katechetenberuf feststellen.

Schwerin, den 13. Januar 1955

Der Oberkirchenrat
Maercker

18) /54/ II 8 z³

Studientagung des Martin-Luther-Werkes

In der Zeit vom 13. bis 15. April 1955 wird im Stift Bethlehem zu Ludwigslust eine Studientagung des Martin-Luther-Werkes über Fragen des lutherischen Gottesdienstes gehalten werden.

Anmeldungen zur Teilnahme an der Tagung sind an Herrn Pastor Schnoor, Schwerin, Bäckerstraße 9, zu richten.

Schwerin, den 2. Februar 1955

Der Oberkirchenrat
Walter

19) G. Nr. /16/ Schönberg, Inspektionen — Geschenke

Geschenk

Der Kirchengemeinde Schönberg wurde von der Evangelischen Frauenhilfe in Schöberg eine Altardecke geschenkt. Die Decke ist aus handgewebtem Leinen mit breiter Hohlsaumarbeit und handgehäkelter Spitze. Der Stoff wurde von einer Frauenhilfsschwester von Schönberg geschenkt, und die Arbeit an der Decke leisteten mehrere Frauenhilfsschwestern.

Schwerin, den 27. Dezember 1954

Der Oberkirchenrat
Walter

20) /7/ Wittenburg, Geschenke

Geschenk

Der Kirche zu Wittenburg wurden zwei zweiarmige silberne Leuchter, 34 cm hoch, geschenkt.

Schwerin, den 5. Januar 1955

Der Oberkirchenrat
Walter

21) /4/ Neese, Gemeindepflege

Weihnachtsgeschenk der Gemeinde in Werle an die Kirche in Werle bei Grabow

Die Gemeinde in Werle hat dem Ortsgeistlichen zum Weihnachtsfest 1954 eine besondere Freude mit folgenden Anschaffungen für die Kirche in Werle bei Grabow gemacht:

1. Auf dem Altar steht jetzt ein Kruzifix aus Holz.
2. Der sehr schadhafte gewordene Läufer vor dem Altar ist durch eine breite rote Kokosmatte ersetzt worden. Dieselben Matten liegen auch um den Altar und im Altar.

Schwerin, den 7. Januar 1955

Der Oberkirchenrat
Walter

22) G. Nr. /260/ Ballwitz, Prediger

Pfarrbesetzungen

Die Pfarre Ballwitz ist demnächst wieder zu besetzen. Seelenzahl 1208. Drei Tochterkirchen, 4,2—2,4 km entfernt. Bahnstation Burg Stargard, 7 km. Außerdem Autoverbindung zweimal täglich nach Neustrelitz und Neubrandenburg. Wohnung ist ausreichend. Bewerbungen sind baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 23. November 1954

Der Oberkirchenrat
Beste

23) G. Nr. /240/ Leussow, Pred.

Die Pfarre Leussow ist demnächst wieder zu besetzen. Seelenzahl 2300. Entfernung nach Ludwigslust 17 km (Omnibusverkehr). Keine Filialkirchen. Bewerbungen sind baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 29. Dezember 1954

Der Oberkirchenrat
Beste

24) G. Nr. /127/ Gammelin, Pred.

Die Pfarre Gammelin im Kreise Hagenow ist baldigst wieder zu besetzen (1200 Seelen). Mit Gammelin sind die Kirchen Bakendorf und Hülseburg verbunden. Anzahl der Ortschaften in Gammelin 4, in Hülseburg 3. Gemeindevahl. Entfernung zur nächsten Bahnstation Alt Zachun 8 km. Pfarrhaus gut. Pfarrgarten sehr gut. Bewerbungen sind baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 3. Januar 1955

Der Oberkirchenrat
Beste

25) G. Nr. /18/ Schwanbeck, Prediger

Die Pfarre Schwanbeck bei Friedland ist baldigst wieder zu besetzen. Seelenzahl 1200. Nächste Bahnstation (Kleinbahn) 4,5 km, (Reichsbahn) 9 km. Zum Kirchspiel gehören Ramelow (3 km), Dischley (2 km), feste Straße, Salow mit Kirche (8 km), Landweg. Zur Zeit keine Vertretung. Pfarrhaus und -garten in angemessenem Zustand (Wasserleitung usw.).

Bewerbungen sind baldigst vorzulegen.

Der Oberkirchenrat
Beste

26) G. Nr. /183/ Parum, Pred.

Die Pfarre Parum im Kirchenkreise Schwerin ist baldigst wieder zu besetzen (1350 Seelen). Anzahl der Ortschaften 8. Entfernung von Parum nach Wittenburg 9 km, nach Lützow 12—13 km und nach Schwerin 18 km. Bewerbungen sind baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 10. Januar 1955

Der Oberkirchenrat
Beste

27) G. Nr. /217/ Dambeck, Prediger

Pfarrbesetzung

Die Pfarre Dambeck bei Bobitz, Kirchenkreis Schwerin, ist demnächst wieder zu besetzen (keine Filialkirche, 1350 Seelen). Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 20. Januar 1955

Der Oberkirchenrat
Beste

28) G. Nr. /266/ II 34 k²

Kircheneigene Gesangbücher

Der Oberkirchenrat verfügt noch über eine Anzahl von für den gemeindeeigenen Gebrauch lieferbaren Gesangbüchern (in grünem Einband), die von den Gemeinden zum Preise von 5,25 DM bezogen werden können. Bestellung unmittelbar beim Oberkirchenrat bei gleichzeitiger Überweisung des Gesamtbetrages und der Portokosten an die Landeskirchenkasse.

Schwerin, den 7. Februar 1955

Der Oberkirchenrat
Maercker

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Axel Fuchs aus Bismark/Altmark an die 2. Pfarrstelle zu St. Georg in Wismar zum 1. Dezember 1954. 125/1 Pred.

Pastor Gerhard Schmitt in Güstrow zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Güstrow und gleichzeitig zum 1. Prediger am Dom zu Güstrow zum 1. Dezember 1954. /347/ VI 5 a

Pastor Traugott Ohse in Döbbersen auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1955. /403/1 Pred.

Pastor Walter Wienandt in Ziegerdorf auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1955. /510/ Pred.

Pastor Wilhelm Harm in Parum bei Wittenburg auf die Pfarre Thürkow zum 1. März 1955. /181/ Pred.

Pastor Wilhelm Jordan in Schillersdorf auf die Pfarre daselbst zum 1. April 1955. /381/ Pred.

Karl-Heinz Bade als C-Katechet in Wredenhagen zum 1. Dezember 1954. /157/ Gem.pfl.

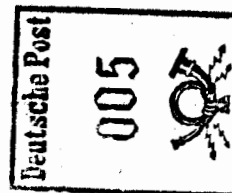
In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Hermann Beyer in Leussow auf seinen Antrag mit Wirkung vom 31. Dezember 1954. /96/ Pers.Akt.

Pastor Gotthard Meyer in Stavenhagen auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1955. /51/ Pers.Akt.

Ausgeschlossen ist:

Pfarrhelfer Rudolf Mittelstädt in Thürkow auf seinen Antrag am 1. Dezember 1954. /34/ Pers.Akt.



Der
Oberkirchenrat
Schwerin (Meckl)

An die
P f a r r e

- 3 - Schlagsdorf
bei Schönberg/Mecklbg.

